

Wahlordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen zur Wahl der Kammerversammlung Vom 15. März 2025

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat auf der Grundlage von § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 13 Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559 ff.), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, am 15. März 2025 die folgende Wahlordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen zur Wahl der Kammerversammlung beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Die 72 zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen werden von den Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl für jeweils vier Jahre gewählt.

(2) ¹Gewählt wird in Form einer Briefwahl oder einer elektronischen Wahl mit einfacher Mehrheit in einem Wahlgang. ²Über die Form der Durchführung der Wahl entscheidet die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen.

§ 2

Wahlkreise

¹Im Wahlgebiet sind Wahlkreise zu bilden. ²Die Universitätskliniken für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Leipzig und Dresden bilden jeweils einen Wahlkreis. ³Die Wahlkreise sind in der Anlage zu dieser Wahlordnung aufgeführt.

§ 3

Sitzverteilung in der Kammerversammlung (Wahlschlüssel)

(1) ¹Die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder bestimmt sich nach dem Verhältnis der wahlberechtigten Kammerangehörigen eines Wahlkreises zu der Gesamtzahl der Wahlberechtigten aller Wahlkreise am Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses auf der Grundlage des proporzgerechten Verfahrens nach Hare-Niemeyer. ²Für jeden Wahlkreis ist mindestens ein Mitglied vorgesehen.

(2) Stellt ein Wahlkreis keinen oder weniger Wahlbewerber als nach § 3 Abs. 1 der Wahlordnung ermittelt, so werden die freien

Wahlplätze auf der Grundlage des proporzgerechten Verfahrens nach Hare-Niemeyer verteilt.

§ 4

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen des SächsHKaG alle Mitglieder der Landeszahnärztekammer Sachsen. ²Das Fehlen der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit oder deren Ruhen werden vom Vorstand der Landeszahnärztekammer Sachsen nach den Maßgaben des SächsHKaG festgestellt.

(2) ¹Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben.

(3) ¹Für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tätigkeitsort entscheidend, an dem das Kammermitglied zeitlich überwiegend tätig ist. ²Wird der Beruf nicht ausgeübt, ist der Hauptwohnsitz maßgeblich.

§ 5

Wahlausschuss

(1) ¹Die Wahl der Kammerversammlung wird von einem Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt. ²Zur Erledigung dieser Aufgaben bedient sich der Wahlausschuss der Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer als Wahlbüro; er hat dort seinen Sitz. ³Der Wahlausschuss kann sich zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl weiterer Helfer bedienen.

(2) ¹Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlleiter und drei Beisitzern. ²Ein Beisitzer soll die Befähigung zum Richteramt haben. ³Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen mit Ausnahme des Beisitzers, der

die Befähigung zum Richteramt haben soll, Kammermitglieder sein. ⁴Vorstandsmitglieder und Wahlbewerber können weder Mitglieder noch Stellvertreter des Wahlausschusses sein. ⁵Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.

(3) ¹Der Wahlleiter und seine drei Beisitzer werden vom Vorstand mit Zustimmung der Kammerversammlung berufen. ²Außerdem beruft der Vorstand, ebenfalls mit Zustimmung der Kammerversammlung, für den Wahlleiter einen persönlichen Stellvertreter und für die drei Beisitzer insgesamt drei Stellvertreter.

(4) ¹Der Wahlleiter führt den Vorsitz im Ausschuss, er beruft den Wahlausschuss ein. ²Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Wahlleiter und zwei Beisitzer oder deren Stellvertreter anwesend sind. ³Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ⁴Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

Zweiter Abschnitt Wahlvorbereitung

§ 6

Wählerverzeichnis

(1) ¹Der Wahlleiter stellt für jeden Wahlkreis ein Verzeichnis aller Wahlberechtigten auf. ²Die Wahlberechtigten sind in alphabetischer Reihenfolge mit dem Familiennamen, Vornamen, Titel, Praxisanschrift, Wohnanschrift und Geburtsdatum aufzunehmen.

(2) Das Wählerverzeichnis ist mindestens fünf Monate vor dem Wahltermin zur Einsichtnahme am Sitz des Wahlausschusses für die Dauer von 2 Wochen auszulegen.

§ 7

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) ¹Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch einlegen. ²Der Einspruch ist schriftlich spätestens bis zum Ablauf von sieben Tagen nach Beendigung der Auslegungszeit beim Wahlausschuss einzureichen. ³Der Einspruch ist zu begründen, erforderliche Beweismittel sind beizufügen.

(2) ¹Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so muss dieser vor der Entscheidung gehört werden.

(3) ¹Der Wahlausschuss entscheidet binnen 14 Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist über die eingegangenen Einsprüche. ²Soweit aufgrund von Einsprüchen das Fehlen oder das Ruhen der Wahlberechtigung festgestellt wird, entscheidet nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen des SächsHKaG der Vorstand. ³Die Entscheidung ist den Betroffenen mitzuteilen.

(4) Nach Ablauf der Einspruchsfrist und abschließender Entscheidung über eingereichte Einsprüche wird das Wählerverzeichnis, soweit erforderlich, berichtigt und vom Wahlleiter abgeschlossen und bestätigt.

(5) Ergänzungen, Streichungen oder Berichtigungen im Wählerverzeichnis sind in einem Nachtrag aufzunehmen.

(6) ¹Das Wählerverzeichnis kann bis zu seinem Abschluss nach Absatz 4 auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden. ²Wird das Fehlen oder das Ruhen der Wahlberechtigung einer Person erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses festgestellt, ist das Wählerverzeichnis entsprechend zu berichtigen. ³Der Betroffene ist zu benachrichtigen.

§ 8

Zeitpunkt der Wahl

(1) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses setzt der Wahlleiter den Termin für die Wahl fest und macht ihn bekannt.

(2) Mit der Bekanntmachung des Termins wird Folgendes mitgeteilt:

- a) Zahl der Wahlberechtigten für jeden Wahlkreis,
- b) Zahl der zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung für jeden Wahlkreis,
- c) Aufforderung an die Wahlberechtigten, beim Wahlleiter Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Bekanntmachung einzureichen,
- d) Zeitpunkt, bis zu dem die Stimmzettel im Wahlbüro eingegangen sein müssen (Wahlzeit).

§ 9

Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahlvorschläge sind für den jeweiligen Wahlkreis beim Wahlleiter innerhalb

der bekanntgemachten Frist gemäß des § 8 Abs. 2 Buchstabe c) einzureichen. ²Wahlvorschläge dürfen nur Wahlbewerber enthalten, die in dem betreffenden Wahlkreis wählbar sind. ³Wahlbewerber können sich auch selbst vorschlagen.

(2) ¹Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, den Vornamen und die Praxisanschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift, des Wahlbewerbers enthalten. ²Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des Wahlbewerbers beizufügen, aus der hervorgeht, dass er im Fall seiner Wahl sein Mandat annehmen wird. ³Der Wahlbewerber hat zugleich zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

(3) ¹Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Wahlbewerber enthalten. ²Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten des Wahlkreises mit Angabe des vollständigen Namens, der Praxisanschrift, mangels einer solchen der Wohnanschrift und mit deren Unterschrift unterstützt sein. ³Wer als Wahlbewerber im Wahlvorschlag genannt ist, kann diesen Wahlvorschlag nicht als Unterstützer unterzeichnen.

(4) Der Wahlvorschlag sowie die schriftlichen Erklärungen des Wahlbewerbers sind in Papierform, per Telefax oder als Anhang einer E-Mail einzureichen.

(5) Jeder Wahlberechtigte kann mehrere Wahlvorschläge einreichen und unterstützen.

(6) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch hinsichtlich der beizufügenden Erklärungen der Wahlbewerber ist eine Stellvertretung ausgeschlossen.

§10

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) ¹Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge, ob sie den Anforderungen der Wahlordnung entsprechen und veranlasst die Klarstellung von Zweifeln über die Identität und die Behebung anderer Mängel. ²Die Vorschlagenden werden aufgefordert, behebbare Mängel bis zur Entscheidung über die Zulassung zu beseitigen. ³Nach der Entscheidung über die Zulassung ist eine Mängelbeseitigung nicht mehr möglich.

(2) ¹Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge, soweit nicht der Vorstand gemäß den geltenden Bestimmungen des SächsHKaG das Fehlen oder Ruhen der Wählbarkeit feststellen muss.

²Die Entscheidung des Wahlausschusses ist dem Wahlbewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) ¹Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses, dass ein Wahlbewerber nicht zugelassen wird, kann der Betroffene binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Wahlausschuss erheben. ²Der Einspruch ist zu begründen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind vom Wahlleiter spätestens vier Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist bekannt zu machen.

(5) ¹Wird in einem Wahlkreis kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet in diesem Wahlkreis eine Wahl nicht statt. ²Dies ist vor Beginn der Wahlzeit bekannt zu machen.

§ 11

Stimmzettel

(1) Der Wahlleiter stellt aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge für jeden Wahlkreis einen Stimmzettel auf, in dem alle Wahlbewerber eines Wahlkreises in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Praxisanschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift und Geburtsdatum aufzunehmen sind.

(2) Die Anzahl der jeweils anzufertigenden Stimmzettel entspricht der Anzahl der Wahlberechtigten im Wahlkreis.

Dritter Abschnitt Wahlverfahren

1. Teil Briefwahl

§ 12

Wahlunterlagen

(1) ¹Der Wahlleiter übersendet unter Angabe der Wahlzeit jedem Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlzeit:

- a) einen Stimmzettel seines Wahlkreises,
- b) einen Stimmbriefumschlag zur Aufnahme des Stimmzettels,
- c) einen Wahlbriefumschlag zur Aufnahme des Stimmbriefes.

²Der Wahlbriefumschlag ist mit der Anschrift des Wahlbüros und mit dem Namen des Wahlberechtigten zu versehen; der Wahlbriefumschlag gilt als Wahlausweis.

(2) Der Wahlleiter soll weitere Erläuterungen zur Ausübung des Stimmrechts beifügen.

(3) Hat ein Wahlberechtigter die in Absatz 1 genannten Unterlagen nicht erhalten, so kann er diese bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlleiter anfordern.

§ 13 Stimmabgabe

(1) Jeder Wahlberechtigte hat mindestens eine, höchstens jedoch so viele Stimmen wie am Fuß des Stimmzettels angegeben sind.

(2) ¹Auf dem Stimmzettel gibt der Wahlberechtigte seine Stimme für die Wahlbewerber in der Weise ab, dass er auf einem Stimmzettel die Wahlbewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz bei dem gedruckten Namen oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet. ²Jedem Wahlbewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.

(3) Werden auf dem Stimmzettel mehr Namen angekreuzt als Vertreter zu wählen sind oder enthält er zusätzliche Angaben, ist der Stimmzettel ungültig.

(4) ¹Der Wahlberechtigte legt den Stimmzettel in den leeren Stimmbriefumschlag und verschließt diesen. ²Dieser Umschlag wird in den Wahlbriefumschlag gelegt, der sodann ebenfalls verschlossen zur Post gegeben oder beim Wahlbüro abgegeben wird.

(5) Die Frist zur Stimmabgabe ist gewahrt, wenn der Brief ausweislich des Poststempels am letzten Tag der Ausübung des Wahlrechts zur Beförderung gegeben worden ist oder bis zu diesem Zeitpunkt im Wahlbüro eingegangen ist.

§ 14

Eingang der Stimmbriefe

(1) ¹Im Wahlbüro wird der Eingang der Wahlbriefe unter Angabe des Eingangsdatums im Wählerverzeichnis vermerkt. ²Die Wahlbriefe werden bis zum Ablauf der Wahlzeit im Wahlbüro ungeöffnet und unter Verschluss aufbewahrt. ³Verspätet eingegangene Wahlbriefe bleiben unberücksichtigt, werden mit einem Vermerk über den Tag des Eingangs versehen und ungeöffnet verwahrt.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit übergibt das Wahlbüro die Wahlbriefe zusammen mit dem Wählerverzeichnis dem Wahlleiter.

(3) ¹Der Wahlausschuss prüft, ob die eingegangenen Wahlbriefe mit dem Wählerverzeichnis übereinstimmen. ²Unverschlossene Wahlbriefe sind ungültig. ³Anschließend werden den gültigen Wahlbriefen die Stimmbriefe entnommen und ungeöffnet in eine Wahlurne gelegt. ⁴Unverschlossene Stimmbriefe sind ungültig. ⁵Gleiches gilt bei Fehlen des Wahlumschlags. ⁶Sind die gültigen Stimmbriefe wahlberechtigter Kammermitglieder sämtlich in die Urne eingelegt, schließt der Wahlleiter die Wahlhandlung ab.

(4) Wenn über die Person oder das Wahlrecht des Wahlbriefabsenders oder über die Gültigkeit eines Wahl- und/oder Stimmbriefes Zweifel bestehen, entscheidet der Wahlausschuss über dessen Gültigkeit.

(5) Die verspätet eingegangenen oder für ungültig erklärten Wahlbriefe und die für ungültig erklärten Stimmbriefe sind mit den dazugehörigen Stimmzetteln bis zur Rechtskraft des Wahlergebnisses in der Geschäftsstelle unter Verschluss aufzubewahren.

§ 15

Prüfung und Zählung der Stimmzettel

(1) Die Stimmauszählung erfolgt öffentlich durch den Wahlausschuss.

(2) Durch den Wahlausschuss werden die Stimmbriefe der Wahlurne entnommen, geöffnet und die Stimmzettel entnommen.

(3) Die Anzahl der abgegebenen Stimmen im Wahlkreis ist zu vermerken.

(4) ¹Jeder Stimmzettel wird von einem Mitglied des Wahlausschusses auf seine Gültigkeit geprüft. ²Bei Zweifeln entscheidet der Wahlausschuss. ³Die Anzahl der ungültigen und der gültigen Stimmzettel ist zu vermerken.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

a) wenn für die Stimmabgabe andere als die dem Wahlberechtigten zugesandten Stimmzettel verwendet wurden,

b) wenn sie außer der Kenntlichmachung nach § 13 Zusätze enthalten,

c) wenn ein Stimmzettel mehr Stimmen enthält, als Mitglieder zur Kammerversammlung in diesem Wahlkreis zu wählen sind,

d) wenn der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei zu erkennen ist.

(6) ¹Danach werden die Stimmen für die einzelnen Wahlbewerber ermittelt und zusammengezählt. ²Die Zählung der Stimmen erfolgt durch Eintragung in eine Zählliste.

§ 16

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Zähllisten das Wahlergebnis für die Wahl der im Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung fest.

(2) ¹Die Wahlbewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmanzahl, die sie auf sich vereinigt haben, aufzulisten. ²Gewählt sind diejenigen Wahlbewerber, die die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt haben. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Erhalten mehrere Wahlbewerber die gleiche Anzahl Stimmen und wird dadurch die nach dem Wahlschlüssel (§ 3) zu wählende Höchstzahl überschritten, entscheidet unter diesen Wahlbewerbern das Los, das vom Wahlleiter bei der öffentlichen Auszählung zu ziehen ist.

2. Teil

Elektronische Wahl

§ 17

Durchführung der elektronischen Wahl

¹Soll elektronisch gewählt werden, hat der Wahlausschuss die technischen und organisatorischen Abläufe so zu regeln, dass die Einhaltung der Wahlgrundsätze gewährleistet ist. ²Die geheime Wahl ist durch

räumliche, organisatorische und technische Maßnahmen sowie durch Hinweise an die Wahlberechtigten zu gewährleisten.

§ 18

Wahlunterlagen

(1) ¹Der Wahlleiter übersendet unter Angabe der Wahlzeit jedem Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlzeit die Wahlunterlagen. ²Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.

(2) Die Wahlberechtigten sollen den für die Wahl genutzten Computer oder sonstiges IT-Gerät nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe Dritter von außen schützen.

(3) Hat ein Wahlberechtigter die in Absatz 1 genannten Unterlagen nicht erhalten, so kann er diese bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlleiter anfordern.

§ 19

Stimmabgabe

(1) ¹Die Wahl erfolgt durch Aufruf des elektronischen Stimmzettels an einem Computer oder sonstigen IT-Gerät und entsprechende Stimmabgabe. ²Hierzu hat sich der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten anzumelden und zu authentifizieren.

(2) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

(3) Für die Stimmabgabe gelten § 13 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(4) ¹Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden. ²Mit der elektronischen Bestätigung über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(5) Die Frist zur Stimmabgabe ist gewahrt, wenn das elektronische Absenden der Stimme bis 24:00 Uhr am letzten Tag der Ausübung des Wahlrechts erfolgt.

§ 20

Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

(1) ¹Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das

Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können. ²Es ist zudem die Möglichkeit vorzusehen, die Stimme explizit als „ungültig“ zu kennzeichnen.

(2) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

(3) ¹Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer oder sonstigen IT-Gerät kommen. ²Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.

(4) ¹Wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt, muss für den Wahlberechtigten jederzeit erkennbar sein. ²Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. ³Ihm muss ferner eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden.

(5) ¹Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ²Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit eines Papierausdrucks der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(6) ¹Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ²Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. ³Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(7) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf getrennten Teilsystemen zu führen.

(8) ¹Zum Schutz der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch entsprechende Zugangsdaten durchgeführt werden. ²Es muss sichergestellt

sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelnen Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.

(9) ¹Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Internet zu schützen. ²Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. ³Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahl-daten).

(10) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

§ 21

Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

(1) ¹Verwendet werden darf nur ein elektronisches Wahlsystem, das dem aktuellen Stand der Technik im Zeitpunkt des Versandes der ersten Wahlbekanntmachung, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entspricht, und die Vorgaben im § 19 berücksichtigt. ²Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. ³Das System muss die aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen.

(2) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahl-daten ist so auszugestalten, dass dies vor Ausspä-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen geschützt ist. ²Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. ³Die Übertragungswege zur Überprüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie die Stimmabgabe sind so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählern dauerhaft unmöglich ist. ⁴Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahl-daten.

(3) ¹Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende-verschlüsselt zu erfolgen, um eine

unbemerkt Veränderung der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(4) ¹Es darf nur ein elektronisches Wahlsystem verwendet werden, dass den Vorgaben dieser Satzung und den aktuellen Sicherheitsanforderungen des BSI entspricht. ²Die Erfüllung dieser Anforderungen müssen externe Dienstleister dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachweisen.

§ 22

Störungen der elektronischen Wahl

(1) Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(2) ¹Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zu unterbrechen. ²Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.

(3) ¹Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. ²Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche durch Bekanntmachung im Internetauftritt der Landeszahnärztekammer zu informieren.

§ 23

Stimmauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Nach Abschluss veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. ²Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der elektronischen Wahl. ³Es müssen durch das Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. ⁴Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.

(2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(3) ¹Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. ²Dieser ist vom Wahlleiter und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(4) ¹Die Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. ²Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden im Internetauftritt der Landeszahnärztekammer Sachsen bekanntgemacht. ³Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

3. Teil

Wahlniederschrift und Bekanntgabe

§ 24

Niederschrift und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) ¹Über die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und die Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen. ²Sie ist vom Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzern zu unterzeichnen.

(2) ¹Das Wahlergebnis, einschließlich der Namen der Gewählten und der nachrückenden Mitglieder, ist vom Wahlleiter bekannt zu machen. ²Die Gewählten werden schriftlich über ihre Wahl in Kenntnis gesetzt.

**Vierter Abschnitt
Wahlanfechtung und Schlussbestimmungen**

§ 25

Anfechtung der Wahl

(1) ¹Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten beim Wahlausschuss angefochten werden. ²Die Erklärung, mit der das Wahlergebnis angefochten wird, ist nur beachtlich, wenn sie mit Gründen versehen ist.

(2) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Die Entscheidung ist zu begründen.

(4) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

(5) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens verletzt wurden und weder eine nachträgliche Berichtigung möglich noch nachzuweisen ist, dass durch die Verletzung das Ergebnis der Wahl nicht beeinträchtigt werden konnte.

(6) Die Ungültigkeit der Wahl sowie Änderungen des Wahlergebnisses sind in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekanntzumachen.

(7) Wird die Wahl für ungültig erklärt, hat eine Neuwahl innerhalb der vom Wahlausschuss bestimmten Frist stattzufinden.

§ 26

Nachrückendes Mitglied

¹Im Falle des Verlustes des Sitzes, Ruhen des Mandats oder beim Tod eines Mitglieds der Kammerversammlung rückt als neues Mitglied der Wahlbewerber nach, der nach dem Wahlergebnis des jeweiligen Wahlkreises von den nicht gewählten Wahlbewerbern die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. ²Das nachrückende Mitglied ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.

§ 27

Bekanntmachung

Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung erfolgen im Zahnärzteblatt Sachsen oder in elektronischer Form im Internetauftritt der Landes Zahnärztekammer Sachsen.

§ 28

Aufbewahrung der Wahlakte

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Wählerlisten, Wahl Niederschrift mit den Stimmzetteln und die elektronische Dokumentation sind bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer Sachsen aufzubewahren.

§ 29

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese Wahlordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 29. November 1997, die zuletzt durch Satzung vom 23. März 2013 geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 15. März 2025

Dr. med. Thomas Breyer
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Sachsen

Die vorstehende Wahlordnung der Landes Zahnärztekammer Sachsen zur Wahl der Kammerversammlung wird hiermit genehmigt.

Az.: 31-5014/13/2-2025/78053

Dresden, den 10.04.2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Die vorstehende Wahlordnung der Landes-
zahnärztekammer Sachsen zur Wahl der
Kammerversammlung wird hiermit ausge-
fertigt und im Zahnärzteblatt bekannt ge-
macht.

Dresden, den 16.04.2025

Dr. med. Thomas Breyer
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Sachsen

Anlage zur Wahlordnung
Wahlkreise zur Wahl der Kammerversammlung der
Landeszahnärztekammer Sachsen

Wahlkreis I : dazugehörige Gemeinden: Chemnitz, Stadt	Chemnitz-Stadt	
Wahlkreis II : dazugehörige Gemeinden: Plauen, Stadt	Plauen-Stadt	
Wahlkreis III : dazugehörige Gemeinden: Zwickau, Stadt	Zwickau-Stadt	
Wahlkreis IV : dazugehörige Gemeinden: Annaberg-Buchholz, Stadt Bärenstein Crottendorf Ehrenfriedersdorf, Stadt Elterlein, Stadt Gelenau/Erzgeb.	Annaberg Geyer, Stadt Jöhstadt, Stadt Königswalde Mildenau Oberwiesenthal, Kurort, Stadt Scheibenberg, Stadt Schlettau, Stadt Sehmatal Tannenberg Thermalbad Wiesenbad Thum, Stadt	
Wahlkreis V : dazugehörige Gemeinden: Bernsdorf Callenberg Gersdorf Glauchau, Stadt Hohenstein-Ernstthal, Stadt	Chemnitzer Land Lichtenstein/Sa., Stadt Limbach-Oberfrohna, Stadt Meerane, Stadt Niederfrohna Oberlungwitz, Stadt Oberwiera Remse Schönberg St. Egidien Waldenburg, Stadt	
Wahlkreis VI : dazugehörige Gemeinden: Augustusburg, Stadt Bobritzsch-Hilbersdorf Brand-Erbisdorf, Stadt Dorfchemnitz Eppendorf Flöha, Stadt Frauenstein, Stadt Freiberg, Stadt	Freiberg Großhartmannsdorf Großschirma, Stadt Halsbrücke Leubsdorf Lichtenberg/Erzgeb. Mulda/Sa. Neuhausen/Erzgeb. Niederwiesa Oberschöna Oederan, Stadt Rechenberg-Bienenmühle Reinsberg Sayda, Stadt Weißenborn/Erzgeb.	
Wahlkreis VII : dazugehörige Gemeinden: Adorf/Vogtl., Stadt Bad Brambach Bad Elster, Stadt Bösenbrunn Eichigt Elsterberg, Stadt	Elstertalkreis Markneukirchen, Stadt Mühlental Neuensalz Oelsnitz/Vogtl., Stadt Pausa-Mühltröf, Stadt Pöhl Rosenbach/Vogtl. Schöneck/Vogtl., Stadt Theuma Tirpersdorf Triebel/Vogtl. Weischlitz	

Wahlkreis VIII :

dazugehörige Gemeinden:
 Auerbach/Vogtl., Stadt
 Bergen
 Ellefeld
 Falkenstein/Vogtl., Stadt
 Grünbach, Höhenluftkurort
 Heinsdorfergrund

Wahlkreis IX :

dazugehörige Gemeinden:
 Amtsberg
 Börnichen/Erzgeb.
 Deutschneudorf
 Drebach
 Gornau/Erzgeb.

Wahlkreis X:

dazugehörige Gemeinden:
 Altmittweida
 Burgstädt, Stadt
 Claußnitz
 Erlau
 Frankenberg/Sa., Stadt
 Geringswalde, Stadt
 Hainichen, Stadt
 Hartmannsdorf

Wahlkreis XI :

dazugehörige Gemeinden:
 Auerbach
 Burkhardtsdorf
 Gornsdorf
 Hohndorf
 Jahnsdorf/Erzgeb.

Wahlkreis XII :

dazugehörige Gemeinden:
 Aue-Bad Schlema, Stadt
 Bockau
 Breitenbrunn/Erzgeb.
 Eibenstock, Stadt
 Grünhain-Beierfeld, Stadt

Wahlkreis XIII:

dazugehörige Gemeinden:
 Crimmitschau, Stadt
 Crinitzberg
 Dennheritz
 Fraureuth
 Hartenstein, Stadt
 Hartmannsdorf b. Kirchberg

Göltzschtalkreis

Klingenthal, Stadt
 Lengenfeld, Stadt
 Limbach
 Muldenhammer
 Netzschkau, Stadt
 Neumark

Mittlerer Erzgebirgskreis

Großolbersdorf
 Großrückerswalde
 Grünhainichen
 Heidersdorf
 Marienberg, Stadt

Mittweida

Königsfeld
 Königshain-Wiederau
 Kriebstein
 Lichtenau
 Lunzenau, Stadt
 Mittweida, Stadt
 Mühlau
 Penig, Stadt

Stollberg

Lugau/Erzgeb., Stadt
 Neukirchen/Erzgeb.
 Niederdorf
 Niederwürschnitz
 Oelsnitz/Erzgeb., Stadt

Aue-Schwarzenberg

Johanngeorgenstadt, Stadt
 Lauter-Bernsbach, Stadt
 Lößnitz, Stadt
 Raschau-Markersbach
 Schneeberg, Stadt

Zwickauer-Land

Hirschfeld
 Kirchberg, Stadt
 Langenbernsdorf
 Langenweißbach
 Lichtentanne
 Mülsen

Neustadt/Vogtl.
 Reichenbach im Vogtland, Stadt
 Rodewisch, Stadt
 Steinberg
 Treuen, Stadt
 Werda

Olbernhau, Stadt
 Pockau-Lengefeld, Stadt
 Seiffen/Erzgeb., Kurort
 Wolkenstein, Stadt
 Zschopau, Stadt

Rochlitz, Stadt
 Rossau
 Seelitz
 Striegistal
 Taura
 Wechselburg
 Zettlitz

Stollberg/Erzgeb., Stadt
 Thalheim/Erzgeb., Stadt
 Zwönitz, Stadt

Schönheide
 Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt
 Stützengrün
 Zschorlau

Neukirchen/Pleiße
 Reinsdorf
 Werdau, Stadt
 Wildenfels, Stadt
 Wilkau-Haßlau, Stadt

Wahlkreis IX :

dazugehörige Gemeinden:
Dresden, Stadt

Dresden-Stadt**Wahlkreis XV :****Universität Dresden****Wahlkreis XVI :**

dazugehörige Gemeinden:
Bautzen, Stadt
Bischofswerda, Stadt
Burkau / Porchow
Cunewalde
Demitz-Thumitz
Doberschau-Gaußig
Frankenthal
Göda
Großdubrau

Bautzen

Großharthau
Großpostwitz/O.L.
Hochkirch
Königswartha
Kubschütz
Malschwitz
Neschwitz
Neukirch/Lausitz
Obergurig

Puschwitz
Radibor
Rammenau
Schirgiswalde-Kirschau, Stadt
Schmölln-Putzkau
Sohland a. d. Spree
Steinigtwolmsdorf
Weißenberg, Stadt
Wilthen, Stadt

Wahlkreis XVII:

dazugehörige Gemeinden:
Coswig, Stadt
Diera-Zehren
Käbschütztal

Meißen

Klipphausen
Lommatzsch, Stadt
Meißen, Stadt

Niederau
Nossen, Stadt
Weinböhla

Wahlkreis XVIII :

dazugehörige Gemeinden:
Bad Muskau, Stadt
Boxberg/O.L.
Gablenz
Groß Düben
Hähnichen
Hohendubrau
Horka

Niederschlesischer Oberlausitzkreis

Kodersdorf
Krauschwitz i.d. O.L.
Kreba-Neudorf
Mücka
Neißeau
Niesky, Stadt
Quitzdorf am See

Rietschen
Rothenburg/O.L., Stadt
Schleife
Trebendorf
Waldhufen
Weißkeißel
Weißwasser/O.L., Stadt

Wahlkreiskreis XIX:

dazugehörige Gemeinden:
Görlitz, Stadt
Königshain

Görlitz

Markersdorf
Reichenbach/O.L., Stadt

Schöpstal
Vierkirchen

Wahlkreis XX :

dazugehörige Gemeinden:
Ebersbach
Glaubitz
Gröditz, Stadt
Großenhain, Stadt
Hirschstein
Lampertswalde

Riesa-Großenhain

Nünchritz
Priestewitz
Riesa, Stadt
Röderaue
Schönfeld
Stauchitz

Strehla, Stadt
Thiendorf
Wülknitz
Zeithain

Wahlkreis XXI:

dazugehörige Gemeinden:
Beiersdorf
Bernstadt a. d. Eigen, Stadt
Dürrhennersdorf
Ebersbach-Neugersdorf, Stadt
Großschweidnitz

Löbau

Herrnhut, Stadt
Kottmar
Lawalde
Löbau, Stadt
Neusalza-Spremberg, Stadt

Oppach
Rosenbach
Schönau-Berzdorf a. d. Eigen
Schönbach

Wahlkreis XXII :

dazugehörige Gemeinden:
 Bertsdorf-Hörnitz
 Großschönau
 Hainewalde
 Jonsdorf, Kurort

Zittau

Leutersdorf
 Mittelherwigsdorf
 Oderwitz
 Olbersdorf

Ostritz, Stadt
 Oybin
 Seiffhennersdorf, Stadt
 Zittau, Stadt

Wahlkreis XXIII :

dazugehörige Gemeinden:
 Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt
 Bad Schandau, Stadt
 Bahretal
 Dohma
 Dohna, Stadt
 Dürrröhrsdorf-Dittersbach
 Gohrisch
 Heidenau, Stadt

Sächsische Schweiz

Hohnstein, Stadt
 Königstein/Sächs. Schw., Stadt
 Liebstadt, Stadt
 Lohmen
 Müglitztal
 Neustadt in Sachsen, Stadt
 Pirna, Stadt
 Rathen, Kurort

Rathmannsdorf
 Reinhardtsdorf-Schöna
 Rosenthal-Bielatal
 Sebnitz, Stadt
 Stadt Wehlen, Stadt
 Stolpen, Stadt
 Struppen

Wahlkreis XXIV :

dazugehörige Gemeinden:
 Altenberg, Stadt
 Bannewitz
 Dippoldiswalde, Stadt
 Dorfhain
 Freital, Stadt

Weißeritzkreis

Glashütte, Stadt
 Hartmannsdorf-Reichenau
 Hermsdorf/Erzgeb.
 Klingenberg
 Kreischa

Rabenau, Stadt
 Tharandt, Stadt
 Wilsdruff, Stadt

Wahlkreis XXV :

dazugehörige Gemeinden:
 Bernsdorf, Stadt
 Elsterheide
 Hoyerswerda, Stadt

Hoyerswerda

Lauta, Stadt
 Lohsa
 Spreetal

Wittichenau, Stadt

Wahlkreis XXVI :

dazugehörige Gemeinden:
 Arnsdorf
 Moritzburg
 Ottendorf-Okrilla

Dresden-Land

Radeberg, Stadt
 Radebeul, Stadt
 Radeburg, Stadt

Wachau

Wahlkreis XXVII :

dazugehörige Gemeinden:
 Crostwitz
 Elstra, Stadt
 Großnaundorf
 Großröhrsdorf, Stadt
 Haselbachtal
 Kamenz, Stadt
 Königsbrück, Stadt

Kamenz

Laußnitz
 Lichtenberg
 Nebelschütz
 Neukirch
 Ohorn
 Oßling
 Panschwitz-Kuckau

Pulsnitz, Stadt
 Räckelwitz
 Ralbitz-Rosenthal
 Schwepnitz
 Steina

Wahlkreis XXVIII :

dazugehörige Gemeinden:
 Leipzig, Stadt

Leipzig-Stadt**Wahlkreis XXIX :****Universität Leipzig**

Wahlkreis XXX :

dazugehörige Gemeinden:
 Bad Düben, Stadt
 Delitzsch, Stadt
 Doberschütz
 Eilenburg, Stadt

Delitzsch-Eilenburg

Jesewitz
 Krostitz
 Laußig
 Löbnitz

Rackwitz
 Schönwölkau
 Wiedemar
 Zschepplin

Wahlkreis XXXI :

dazugehörige Gemeinden:
 Döbeln, Stadt
 Großweitzschen
 Hartha, Stadt

Döbeln

Jahnatal
 Leisnig, Stadt
 Roßwein, Stadt

Waldheim, Stadt

Wahlkreis XXXII :

dazugehörige Gemeinden:
 Borsdorf
 Großpösna
 Markkleeberg, Stadt

Leipziger Land

Markranstädt, Stadt
 Schkeuditz, Stadt
 Taucha, Stadt

Zwenkau, Stadt

Wahlkreis XXXIII :

dazugehörige Gemeinden:
 Böhlen, Stadt
 Borna, Stadt
 Elstertrebnitz
 Frohburg, Stadt

Borna-Geithain

Geithain, Stadt
 Groitzsch, Stadt
 Kitzscher, Stadt
 Neukieritzsch

Pegau, Stadt
 Regis-Breitingen, Stadt
 Rötha, Stadt

Wahlkreis XXXIV :

dazugehörige Gemeinden:
 Bad Lausick, Stadt
 Belgershain
 Bennewitz
 Brandis, Stadt
 Colditz, Stadt

Grimma-Wurzen

Grimma, Stadt
 Lossatal
 Machern
 Naunhof, Stadt
 Otterwisch

Parthenstein
 Thallwitz
 Trebsen/Mulde, Stadt
 Wurzen, Stadt

Wahlkreis XXXV :

dazugehörige Gemeinden:
 Arzberg
 Beilrode
 Belgern-Schildau, Stadt
 Cavertitz
 Dahlen, Stadt
 Dommitzsch, Stadt

Torgau-Oschatz

Dreiheide
 Elsrig
 Liebschützberg
 Mockrehna
 Mügeln, Stadt
 Naundorf

Oschatz, Stadt
 Torgau, Stadt
 Trossin
 Wernsdorf